

s'Blättli Ettenheimer Amtsblatt
Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

Stadtverwaltung:
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15–12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00–16.00 Uhr
Mittwoch 8.15–13.00 Uhr und 15.00–18.00 Uhr
Freitag 14.00–17.00 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:
ALTDORF – Orschweier Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Di.–Fr. 8.15–12.00 Uhr, Mi. 15.00–18.00 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher:
Mi. 16–18 Uhr und Fr. 9–12 Uhr und n. Vereinb.
E-Mail: ovaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Müntertalstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30–11.30 Uhr, Mittwoch 8.30–11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9–11 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kircheng 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweier@ettenheim.de
Internet: www.muenchweier.de
Rathaus: Mo. 8–11, Di. 8–12, Mi. 14–18, Fr. 8–11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9–11, Mittwoch 17–19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30–11.30 Uhr, Donnerstag 8.30–11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher: Mo. 17.30–19.30 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: ovwallburg@ettenheim.de



BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM

Wahlbenachrichtigungen zur Bürgermeisterwahl

Den rund 10700 Wahlberechtigten in Ettenheim und den Ortsteilen gingen in den letzten Tagen die Wahlbenachrichtigungen zur Bürgermeisterwahl am 07.10.2018 zu. Wer bis zum 16.09.2018 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, glaubt aber wahlberechtigt zu sein, kann sich mit dem Wahlamt der Stadt Ettenheim, Rohanstraße 17, Zimmer 34 (Tel. 432-120) oder dem Bürgerbüro (Tel.: 432-210, -211, -212) in Verbindung setzen. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag auf Erteilung von Briefwahlunterlagen vorgedruckt. Wer Briefwahlunterlagen benötigt, kann diesen Antrag ausgefüllt und unterschrieben an das Bürgerbüro der Stadt Ettenheim zurückgeben. Briefwahl kann auch per Internet beantragt werden. Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens 18.00 Uhr am Wahltag wieder beim Bürgermeisteramt Ettenheim zur Auszählung vorliegen. Die Wähler werden darum gebeten, die Wahlbenachrichtigung aufzubewahren und am Wahltag ins Wahllokal mitzubringen, damit unnötige Wartezeiten in den Wahllokalen vermieden werden. Das Bürgermeisteramt

Vorstellung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl

Der Gemeindevahlausschuss hat in seiner Sitzung am Montag, den 10.09.2018, beschlossen eine Vorstellung der für die Wahl zugelassenen Bewerber durchzuführen. Auf diese Weise soll den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ettenheim die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Vorstellungen und Ziele der Bewerber zu informieren. Zudem soll mit dem Vorstellungstermin auf die Bedeutung der Wahl hingewiesen werden und möglichst viele Wahlberechtigte zum Wahlgang motivieren. Der Vorstellungstermin findet, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, am **Montag, den 24.09.2018, um 19.00 Uhr in der Stadthalle** statt. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ettenheim sind herzlich eingeladen. Schmidt, Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses

Verlegung des Wahllokals aus den Räumen der Volksbank LaHr eG ins Rathaus, in den Bürgersaal

Aus organisatorischen Gründen wird das Wahllokal aus den Räumen der Volksbank in der Friedrichstraße in den Bürgersaal des Rathauses verlegt. Das neue Wahllokal ist auf den Wahlbenachrichtigungen, die die Wähler in den ersten Septemberwochen erhalten, ersichtlich. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis und Beachtung. Bürgermeisteramt

Innerörtliche Geschwindigkeitskontrolle

Bei einer am 08.09.2018 an der B3 auf der Gemarkung Altdorf durchgeführten innerörtlichen Geschwindigkeitskontrolle wurden von insgesamt 1.957 gemessenen Kraftfahrzeugen 52 Fahrzeuge wegen Geschwindigkeitsüberschreitung beanstandet. Der Schnellste fuhr im 50er-Bereich 73 km/h. Mit weiteren Kontrollen muss gerechnet werden. Bürgermeisteramt

Baulandumlegung „Radackern IV“ Gemarkung Ettenheim

Bekanntmachung

1. Feststellung der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung

Die Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsverfahren „Radackern IV“ zur Geldabfindung für das Flurstück Nr. 1247, aufgestellt durch Beschluss der Umliegungsstelle vom 31. Juli 2018 gemäß § 76 Baugesetzbuch, ist am 3. September 2018 unanfechtbar geworden.

2. Besitz- und Eigentumsübergang

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung, die mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt, kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Umliegungsstelle, Landratsamt Ortenaukreis – Vermessung & Flurneuordnung –, gestellt werden. Das Rechtsmittel kann sich nur gegen die Feststellung des Termins der Unanfechtbarkeit richten.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe – Kammer für Baulandsachen.

Offenburg, 14. September 2018
Landratsamt Ortenaukreis
- Vermessung & Flurneuordnung -
- Umliegungsstelle -

gez. Leo J. Komenda

**Stadt Ettenheim – Ortenaukreis –
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des
Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 07.10.2018**

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Ettenheim ist in 15 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 16.09.2018 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber/innen, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler ist an diese Bewerber/innen nicht gebunden, sondern kann auch andere wählbare Personen wählen. Wähler sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25. dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar ist:

- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland als Bürger das Wahlrecht oder Stimmrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen;
- für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wem in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

- den Namen eines/einer im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers/ Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person einträgt.

Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelschlag eine derartige Äußerung befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.

5. Jeder Wähler kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/ Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Der/Die Wahlberechtigte kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wahlberechtigter/ der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine /ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung** des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlergebnisses möglich ist.

Ettenheim, den 20.09.2018
Bürgermeisteramt Ettenheim
Schmidt
Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses

ORTSVERWALTUNG ETTENHEIMMÜNSTER

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates findet voraussichtlich am **Mittwoch, den 10.10.2018, um 19.30 Uhr** im Sitzungsraum der Ortsverwaltung statt.
Ortsverwaltung

Zurückschneiden von Strüchern und Bäumen entlang öffentlicher Verkehrsflächen

Nach dem Straßengesetz von Baden-Württemberg sind die Eigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Verkehrsflächen angrenzen und im Bereich der Grundstücksgrenzen zu diesen Verkehrsflächen hin Bäume oder Sträucher gepflanzt haben, verpflichtet, diese wo weit zurück zu schneiden, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Herbstzeit – Reinigung der Gehwege und Straßenränder

Nach der Satzung der Stadt Ettenheim über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen der Gehwege obliegt es den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, die an der Straße liegen, die Gehwege und die entsprechenden Flächen der Straße, wenn keine Gehwege vorhanden sind, zu reinigen. Insbesondere die Straßenrinnen sollten vom zurzeit abfallenden Laub gereinigt werden, damit jederzeit ein ungehinderter Regenwasserabfluss gewährleistet ist.

Termine 2019

Im Dezemberblättli möchten wir den **Veranstaltungskalender 2019** der örtlichen Vereine veröffentlichen. Wir bitten darum, dass sämtliche Vereine ihre Termine bis zum **05.11.2018** an ovettenheimmuenster@ettenheim.de senden.

ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER

Kartenverkauf für die Oberrhein Messe

Auch in diesem Jahr bieten wir auf der Ortsverwaltung Münchweier wieder Eintrittskarten für die Oberrhein Messe Offenburg, die in der Zeit vom 29.09. - 07.10.18 stattfindet, an. Die Eintrittskarte für Erwachsene kostet im Vorverkauf 4 Euro statt dem normalen Preis von 6 Euro.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

ALTDORF

Spieltag FSV
Sonntag, 23. September, 15 Uhr: FC LaHr-West – FSV Altdorf 2 (Kreisliga B); 15 Uhr: FV Schutterwald – FSV Altdorf (Landesliga)
Altpapiersammlung

Der TTC Altdorf führt am Samstag, 22. September, wieder eine Altpapiersammlung in Altdorf durch. Gesammelt werden Altpapier, Kartons und Kataloge.

Die Bevölkerung wird gebeten, das Altpapier bis 9 Uhr morgens am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

Kirchchor
Am Samstag, 22. September, gestaltet der Kirchchor St. Nikolaus Altdorf den Vorabendgottesdienst um 18 Uhr im Gedenken an unsere verstorbene Sängerin Roswitha Moser.

